

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1878

276 (21.11.1878)

Beilage zu Nr. 276 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 21. November 1878.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 19. Nov. 14. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer, unter dem Vorsitz des Präsidenten Oberhofrichter Döhrer.

Unsern gestrigen Berichte haben wir folgende Einzelheiten über die Beratung des Entwurfes eines Gesetzes über die Handelskammern nachzutragen.

Nach Eröffnung der Diskussion ergreift Hummel das Wort und spricht zunächst über den Entwicklungsgang und den Charakter der zur Zeit bestehenden Handelsgenossenschaften.

Nach Aufhebung der früheren zumtägigen Handelskammern sei das Bedürfnis hervorgetreten, die allgemeinen Verkehrsinteressen sowie die sonstigen allgemeinen Bedürfnisse des Handels durch ein legitimes Band vertreten zu lassen, zu welchem Zwecke sich an den Hauptplätzen des Landes Handelsgenossenschaften konstituirten. Es habe sich jedoch bald ein Mangel gezeigt, nämlich der, daß dieser Genossenschaft, weil der Eintritt in dieselbe ein freier war, nur eine Minorität des Handelsstandes beigetreten sei. Wenn hierdurch auch im Wesentlichen kein Nachtheil entstanden sei, da diese Handelsgenossenschaften gerade deswegen, weil sie in freier Weise — ohne jeden Zwang — ihrer Aufgabe sich hingewidmet hätten, nach Kräften bestrebt gewesen seien, ihre Mission zu erfüllen und dadurch den Wünschen der durch sie vertretenen gerecht zu werden, so hätten sich doch nach und nach unhaltbare Zustände herausgestellt; nur ein kleiner Theil des Handelsstandes habe die Vertreter und den Vorstand des Organs gewählt, nur ein kleiner Theil die zur Erhaltung desselben erforderlichen Beiträge gezahlt, während die außerhalb des Verbandes stehenden, welche demselben nicht sowohl aus absichtlicher Enthaltung, als vielmehr nur wegen Theilnahmslosigkeit ferngeblieben seien, gleichwohl die Vortheile mitgenossen hätten.

Gerade die größeren Handelsplätze hätten diesen Mangel am meisten empfunden, da bei ihnen naturgemäß immer ein Abgang älterer Handelsgenossen stattfände, ohne daß die Handelskammer im Stande sei, die Mitglieder des Handelsstandes durch irgend welchen Zwang zur Vereinigung ihrer Thätigkeit mit der ihrigen zu veranlassen.

Aus diesem Bedürfnisse sei der vorliegende Gesetzesentwurf entstanden, nach welchem nunmehr alle Handelsteile, die eine gewisse Qualifikation dazu besitzen, ohne ihren freien Willen beitragspflichtig und wahlberechtigt sein sollten. Durch diese allgemeine Beitragspflicht werde das hauptsächlichste Gemüthe der Thätigkeit der bestehenden Handelsgenossenschaften, welche der geringen Zahl ihrer Teilnehmer die Ausführung irgend welchen größeren Unternehmens nicht möglich gewesen sei, beseitigt.

Redner erwähnt noch der Bedenken, welche sich gegen die Art der Erhebung der Beiträge, wie sie das Gesetz regelt, geltend gemacht hätten, denen er jedoch kein bedeutendes Gewicht beilege, da das Gesetz voraussichtlich nur in den größeren Städten Anwendung finden werde, während die kleineren Handelskammern in dem Maße, wie dies bisher geschehen, für die Interessen ihres Bezirkes wirken und die Beiträge nach ihrem Belieben einlegen könnten; er schließt mit der Bemerkung, daß das Gesetz obwohl auch fernerhin das Gedeihen der Handelskammern zumeist durch den Eifer und die Opferwilligkeit der Mitglieder bedingt seien, für Baden ein Bedürfnis sei, daß es einen Organismus schaffe, welcher auch in den Nachbarländern bestehe.

Da zur allgemeinen Diskussion Niemand mehr das Wort verlangt, tritt das Haus sofort in die Spezialdiskussion ein und es erhält das Wort

Geheimerath Renaud. Im Artikel 1, Abs. 2 des Entwurfes, woselbst gesagt sei, daß den Handelskammern für

ihre Zwecke die rechtliche Stellung der Organe juristischer Personen zukomme, handle es sich um die Aufstellung einer Fiktion. Die Handelskammern seien aber nach dem Entwurfe nicht Organe juristischer Personen. Wollte man eine Fiktion wirklich aufstellen, so müßte dieselbe eine entsprechende Grundlage haben, ausreichend bestimmt sein, und es müßten sich deren Konsequenzen überblicken lassen.

Jedes Organ einer juristischen Person sei aber etwas unselbständiges, indem es sich an ein Rechtsobjekt anlehne, welches nicht ein einzelner Mensch sei. Während die Handelskammern selbständige Kollegien mit eigener Aufgabe, also gerade das Gegenteil von einem Organ einer juristischen Person seien. Es fehle daher der aufzustellenden Fiktion an einer angemessenen Grundlage.

Die Bezeichnung der Handelskammern als Organe juristischer Personen entbehre aber auch jeder Präzision, weil die rechtliche Stellung der Organe juristischer Personen der verschiedensten Art sein könnte.

Auch die Konsequenzen einer solchen Fiktion ließen sich nicht übersehen. Während nämlich durch diese Fiktion der Handelskammern Vermögensfähigkeit nicht beigelegt werde — Organe juristischer Personen als solche seien nie vermögensfähig — sei doch andererseits die Vermögensfähigkeit der Handelskammer wiederholt im Entwurfe anerkannt (so in Artikel 25 und 21) und ähnlich verhalte es sich mit der Gerichtsfähigkeit derselben.

Redner empfiehlt hiernach, den 2. Absatz des Artikels 1 zu streichen oder aber zur ursprünglichen Fassung des Regierungsentwurfes zurückzukehren, welcher lautete:

„Die Handelskammern als Organe des Industrie- und Handelsstandes haben die Aufgabe, die Gesamtinteressen der Industrie und des Handels ihres Bezirkes wahrzunehmen.“

Hierdurch wäre nach Ansicht des Redners gleichzeitig eine Uebereinstimmung der Ausdrucksweise mit dem § 112 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes hergestellt.

Berichterstatter Geheimerath Dr. Knies erklärt zunächst im Namen der Kommission, daß dieselbe nicht beabsichtigt habe, bedeutende Änderungen des vorliegenden, von der hohen Zweiten Kammer im Einverständnisse mit der Großh. Regierung formalisirten Entwurfes herbeizuführen. Er nehme gleichwohl keinen Anstand, den Wünschen des Vorredners Rechnung zu tragen, und gebe demselben zu bedenken, ob sich der in Frage stehende Abs. 2 nicht folgendermaßen fassen lasse:

„Es kommt ihnen für diesen Zweck die rechtliche Stellung juristischer Personen zu.“

Er beantrage Namens der Kommission Strich der Worte „der Organe“.

Geheimerath Renaud hat hiergegen an und für sich nichts einzuwenden, wiederholt aber, daß er den ganzen zweiten Absatz des Art. 1 für überflüssig erachten müsse.

Staatsminister Turhan: Die Fassung des Artikels 1, wie sie schließlich in der Zweiten Kammer festgesetzt worden sei, sei gewählt, um verschiedenartige Wünsche auszugleichen. Die Großh. Regierung sei vollständig mit dem Gedanken einverstanden, welchem Geheimerath Renaud Ausdruck verliehen habe, und es könne nicht zweifelhaft sein, daß den Handelskammern für ihre Zwecke wirklich juristische Persönlichkeit innewohne. Was nun die besondere Hervorhebung dieser letzteren Eigenschaft im Gesetze anbelange, so seien dahin zielende Wünsche schon im Vorstadium des Entwurfes Seitens einzelner Handelskammern geäußert worden. Wenn nun von der Großh. Regierung Bedenken getragen worden seien, einfach zu sagen, die Handelskammern haben juristische Persönlichkeit, so beruhe dies vornehmlich darauf, daß, wenn den Handelskammern diese Eigenschaft im vollen juristischen Sinne verliehen werden sollte, nicht die Handelskammer das

Subjekt für diese Persönlichkeit sein müßte, sondern die weitere Gesamtheit der Genossenschaft, aus welcher die Handelskammern hervorgegangen seien, nämlich die zur Handelskammer Wahlberechtigten des Handels- und Industrieandes des betreffenden Bezirkes; das zu stipuliren schien der Großh. Regierung aber nicht zweckmäßig. Wenn die Zweite Kammer die Fassung wählte, wozu nach den Handelskammern die gleichen Rechte verliehen werden, wie sie den Organen anderer juristischer Personen verliehen seien, und wenn vorhin bemerkt worden sei, daß die Organe einer solchen Korporation keine Vermögensfähigkeit besitzen, so sei dies theoretisch richtig, käme aber im Effect auf das Gleiche heraus; diese Frage habe nur praktische Bedeutung und sei nicht darnach angethan, daß man sich dabei in die Feinheiten juristischer Interpretationen einlasse. Von diesem praktischen Gesichtspunkte aus sei ganz gleich, ob die Fassung der Zweiten Kammer stehen bleibe oder die jetzt vorgeschlagene angenommen würde, doch sei es aus dem früher angegebenen Grunde wünschenswerth, die mit der Großh. Regierung vereinbarte Fassung der Zweiten Kammer beizubehalten. Theoretisch müsse Redner allerdings zugeben, daß es an dem genügen würde, was Absatz 1 sage, und daß das, was Geh. Rath Renaud ursprünglich beantragt habe, für die Bedürfnisse der Handelskammern nicht gefährlich sei, dies um so weniger dann, wenn das Haus ausdrücklich anerkennen würde, daß die übrigen Bestimmungen des Entwurfes vollständig genügen, um die Handelskammern mit alle dem auszustatten, dessen sie bedürfen, um die nicht bedeutenden Geschäfte, die civilrechtlicher Natur sind, auszuführen. Eventuell könne sich Redner auch damit einverstanden erklären, wenn gesagt werde: „Es kommt ihnen für diesen Zweck die rechtliche Stellung juristischer Personen zu“, wobei er aber Werth darauf lege, daß die Worte „für diesen Zweck“ nicht fallen gelassen werden, weil sie in der Natur der Sache begründet seien.

Die Einfügung der Worte im 1. Absatz: „Als Organe des Industrie- und Handelsstandes“ möchte Redner ebenfalls aus den vom Berichterstatter angeführten Gründen nicht empfehlen. Man habe dieselben aus dem Entwurf gestrichen mehr aus Rücksicht eines eleganten Aufbaues des Gesetzes als einer gebotenen Vollständigkeit, die, wie Geh. Rath Renaud selbst zugebe, darunter nicht leide. Auch sei es wünschenswerth, in einem bereits so weit vorgerückten Stadium der Verhandlung an dem Entwurf so wenig wie möglich zu ändern.

Nach einer kürzeren Ausführung des Präsidenten Schwarzmann, welcher sich für den Antrag der Kommission (Strich der Worte „der Organe“) erklärt, wiederholt Geheimerath Renaud seinen Antrag auf Strich des ganzen Absatzes 2 des Artikels 1.

Der letztere Antrag findet Unterstützung durch Oberhofrichter Döhrer, welcher in eingehender Rede die Unhaltbarkeit der jetzigen Fassung des Art. 1 darzuthun sucht.

Redner führt aus, daß vollständige Klarheit darüber herrschen müsse, wer die juristische Person sei, die Handelskammer oder die Gesamtheit der Wahlberechtigten. Nach der vorliegenden Fassung des Art. 1 erscheine die Gesamtheit der Wahlberechtigten als juristische Person, was die Großh. Regierung nach ihrer heutigen Erklärung nicht beabsichtigt habe. Nach dem Regierungsentwurf sei offenbar die Handelskammer als juristische Person gedacht gewesen, was schon aus der Begründung zu § 21—24 des Regierungsentwurfes hervorgeht, woselbst ausdrücklich hervorgehoben sei, daß die Handelskammern durch die ihnen zustehenden Befugnisse zur Ordnung ihrer ökonomischen Verhältnisse in den Besitz der Rechte gelangen, welche sonst durch besondere Verleihung des Korporationsrechts erworben zu werden pflegen. Damit werde ausgesprochen, daß die Handelskammern als die Träger dieser Rechte zu betrachten

Dem Glück ein Pfand.

Roman von E. Braddon.
(Fortsetzung aus der Beilage Nr. 275.)

Jenes Ansprechen des Vornamens einer anderen Frau hat sie förmlich erschreckt. Es ist ja natürlich, eine ganz lächerliche Schwäche ihrerseits. Sie schämte sich ihrer Vorliebe.

„Ich hoffe, ich neige nicht zur Eifersucht“, sagt sie sich, verwundert über jenen plötzlichen Schmerz, der wegen einer so geringfügigen Ursache ihr Herz durchbohrte. Doch saß sie plötzlich einen Widerwillen gegen das Freiwiltheater und Alles, was damit zusammenhängt. Hermann's Theilnahme an Mrs. Brandreth's Sonntagsreceptions-beurtheilung sei; an gar manchen Sonntagen spreist er in Henington-Gore, während sie ihr Mittagessen allein einnimmt oder dasselbe ganz abbestellt und nur eine Tasse Thee und ein Ei zu sich nimmt, ehe sie zur Kirche geht. Wahre Fastenstage sind diese Tage in jeder Beziehung. Der Prediger moralisirt über die Nichtigkeit menschlicher Wünsche, die kurze irdischen Glückes, und sie fühlt, daß von der ganzen Gemeinde ihr Herz am schärfsten von seinen Worten getroffen wird. Nach der Kirche begibt sie sich in das Kinderzimmer und sitzt bei ihrem Kinde, während das Kindermädchen ihren „Ausgehtag“ hat; sie sitzt neben der zierlichen kleinen Wiege mit ihren bunten, mit Feansen besetzten Vorhängen, welche die Herren Molding und Hornes für den kleinen Erben von nichts Besonderem besorgt haben; sie liegt in der „Nachfolge Christi“ oder in Jeremy Taylor's „Heiliges Leben“ — jene wunderbare Mischung frommer Wahrheit und schlauester Weltweisheit; sie liest ihre frommen Bücher am Bettchen des Kleinen und hält nur dann und wann inne, um darüber nachzusinnen, was wohl Hermann in Henington-Gore begangen mag.

Könnte sie nur einen Blick in Mrs. Brandreth's Salon werfen, wie würde ihr sanftes Herz verwundet sein! Das vordere Zimmer — durchaus nicht sehr geräumig und von verschiedenen eleganten Kleinig-

keiten etwas überfüllt, Blumenbänder aus Sedres-Porzellan, große Stereoskopen, Bistienarten-Halter von Mojolts, von pambädigen Cupido's getragen, Alles Dinge, welche begeisterte Bewunderer der reizenden Schauspielerin als Tribut zu Füßen gelegt haben — enthält so viel Menschen als überhaupt zu stehen vermögen. Es erdnt ein Summen allgemeiner Unterhaltung, welches den klassischen Vortrag eines deutschen Komponisten an dem kleinen eingeleiteten Pianino übertrönt. Die Kritiker sind in voller Phalarz anwesend und schwelgen in der Besprechung der verschiedenen neuesten Hiascos auf dem Gebiete der Kunst und der Literatur, oder gönnen dem neuesten Abgott des kritischen Gesells lautes und begeistertes Lob irgend eines literarischen Schwächlings, dem die Kritiker als einem Hercules Anbetung zollen.

Der innere Salon ist zu klein, um zu etwas Anderem dienen zu können, als zu einer Kapelle oder einem Altar, und hier, in dem niedrigen und zerstückten aller Louis-Duings-Sessel, in halb liegender Stellung, nachlässig, ruhig und malerisch, liehnt Myra Brandreth in ihrer Lieblingskleidung von schwarzem Sammet und alten Points — das eine Kostüm, welches ihr bis zur höchsten Vollkommenheit steht und welches sie zu lag ist, um der tyrannischen Mode willen bei Seite zu setzen. Der vieredig ausgeschüttete Leib läßt den von uralter Epige beschatteten schänen Hals frei und verleiht dem Anzuge eine madonnenartige Reinheit. Kleine diamantne Ohrringe und eine vorn am Kleide befestigte gelbe Rosenknope bilden Myra's einzigen Schmuck. Ihr großer schwarzer Fächer ist mit gelben Rosen bemalt und hängt an einem blaugelben Bande von ihrem Handgelenke herab.

„Wie Sie das Gese lieben!“ sagt Hermann, der allein mit der Priesterin dieses luxuriöse Heiligthum einnimmt, vor den neugierigen Blicken des Nebenimmers durch die tief herabfallenden matgelben seidnen Portieren halb verborgen; es ist in dem Zimmer gerade nur Raum genug, um einen Blumentisch, einen Kaffeetisch und drei Leh-

stühle zu fassen.

„Ja, ich liebe diese Farbe; vielleicht weil sie nicht allgemein beliebt ist.“

„Die Farbe der Eifersucht, des Amaranthes und des Apathol, die auszuwählten Schatten des Todes.“

Er lehnt sich über ihren Stuhl, indem er mit ihrem Fächer spielt, den er zu seiner Unterhaltung unaußföhrlich auf- und zufallen läßt. Wenn die Herren sich nicht auf diese Weise unterhielten, würde den Fächern ein ewiges Leben zu Theil werden.

„Der Tod und ich sind gute Freunde“, erwidert Myra feunzend.

„Was bietet mir das Leben noch?“

„Nun ich dachte, Sie besäßen Alles auf der Welt, was einem das Leben lieb und angenehm zu machen vermag — Berühmtheit, Erfolg, Geld, einen Beruf, den Sie anbeten.“

„Ja, ich spiele gern. Schauspielkunst und Musik sind die einzigen Künste, die den Menschen aus sich selbst reizen.“

„In Ihrem Falle hätte ich gemint, das eigene Selbst müsse ein so angenehmer Gegenstand sein, daß es Ihnen durchaus nicht lieb sein kann, davon abgezogen zu werden. Ich hätte gedacht, Sie wären weder von Schmerz noch Sorgen heimgefaßt.“

„Hermann!“ ruft sie aus, die dunklen braunen Augen in langsam zuwendend; sie schimmern heute Abend so reich, mit einem verschleierten Blide, welcher beinahe Thränen gleichkommt. „Sie sollten mich doch besser kennen.“

Er entkann sich eines andern Sonntages, vor langer Zeit, und einer gewissen Frage Myra's, und er erinnert sich auch der Antwort, welche er ihr damals gegeben; diese Erinnerung entlockt seiner Brust einen leisen Seufzer. Wäre es nicht besser, nicht klüger gewesen, das anzunehmen, was ihm damals geboten wurde? Jedenfalls klüger, als sich jetzt danach zu sehnen; doch diese Antwort wird Mr. Westroy von seinem bequemen Gewissen nicht aufgedrängt. (Fortsetzung folgt.)

sein, während der Gesamtheit keinerlei Verfügungsgewalt über das Vermögen zukommen sollte.

Die Zweite Kammer habe allerdings durch Art. 22 Abs. 2 und 3 ihres Entwurfs der Gesamtheit der Wahlberechtigten eine solche Verfügungsgewalt über das Vermögen der Handelskammer verliehen, ja sie sei noch weiter gegangen und habe den Wahlberechtigten die Bestimmung eines besonderen Besteuerungsmodus zuerkannt, eine Befugnis, welche von der Kommission dieses Hauses aus guten Gründen gestrichen worden sei.

Durch die ihr in Art. 22 Abs. 2 und 3 eingeräumten Rechte werde die Versammlung der Wahlberechtigten nicht Träger von Vermögensrechten, da das wesentlichste Recht, die Bestimmung über das Vermögen, der Handelskammer verbleibe, und deshalb diese letztere als das Subjekt der juristischen Person zu betrachten sei.

Redner empfiehlt den Antrag Renaud zur Annahme. Hummel erklärt sich im Wesentlichen mit den Ausführungen des Geheimrath Renaud einverstanden, wünscht aber eine ausdrückliche Bestimmung über die Eigenschaft der Handelskammer als juristische Person in das Gesetz aufgenommen zu sehen, da — wie ihm bekannt sei — die Handelsleute einen besonderen Werth darauf legten, und da eine solche Festsetzung etwa später auftauchende Zweifel beseitigen werde.

Nachdem Geheimrath Dr. Knies nach besonders hervorgehoben, daß er den von ihm formulierten Antrag (Strich der Worte „der Organe“) im Namen der Kommission stelle, wird bei der nunmehr erfolgten Abstimmung der Antrag Renaud vom Hause abgelehnt und hierauf Art. 1 in der von Geheimrath Dr. Knies beantragten Fassung mit großer Majorität angenommen.

Zu Art. 2 schlägt der Berichterstatter Geheimrath Dr. Knies Namens der Kommission eine redactionelle Aenderung unter Einfügung eines Abschnitts des Art. 7 vor, welche, nachdem Staatsminister Turban das Einverständnis der Großh. Regierung ausgesprochen und Geheimrath Grashof den Kommissionsvorschlag befürwortet hatte, vom Hause beschlossen wird.

Art. 3 wird ohne Diskussion angenommen. Zu Art. 4 äußert Geheimrath Renaud mehrfache Bedenken sowohl bezüglich der Fassung als bezüglich des sachlichen Inhalts der getroffenen Bestimmungen.

Vornehmlich müsse er sich gegen die Gleichstellung der persönlich haftbaren Mitglieder der Handelsgenossenschaften und der Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften erklären, da den letztern eine weit geringere Bedeutung und Verantwortlichkeit zukomme, als den ersterwähnten, und da sich insbesondere aus der Anzahl der eingetragenen Vorstandsmitglieder einer solchen Gesellschaft keineswegs auf die Größe des Unternehmens ein Schluß ziehen lasse.

Weitere Bedenken des Redners richten sich gegen die Ausdrücke: „Beamte und Vorstandsmitglieder der von einer juristischen Person betriebenen Unternehmen“, welche er als sprachlich unzulässig beanstanden müsse.

Berichterstatter Knies erwidert dem Vorredner, daß die Kommission sich der Tragweite ihrer Beschlüsse wohl bewußt gewesen sei; er wolle den Bedenken, wie sie gegen Artikel 4 geltend gemacht worden seien, eine gewisse Berechtigung nicht absprechen, glaube aber, daß dieselben nicht so gewichtiger Natur seien, um eine nochmalige Aenderung der Vorlage zu rechtfertigen. Redner sucht sodann im Einzelnen die von

Renaud erhobenen Einwendungen zu widerlegen und hebt hervor, daß die Kommission bei ihrer ganzen Arbeit mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt habe, da man sich auf diesem Gebiete gleichsam noch auf einem Versuchsfelde befinde.

Geh. Rath Renaud hält seine Bedenken aufrecht, indem er es als eine Hauptaufgabe des Gesetzgebers bezeichne, die Gesetze so präzis wie nur möglich zu fassen, was hier nicht geschehen sei. Nachdem Redner bezüglich der Fassung des Art. 4 den Vorschlag gemacht, im Eingange desselben statt „zur Theilnahme an der Wahl ist berechtigt“ zu setzen:

„zur Theilnahme an der Wahl sind berechtigt,“ erklärt Geh. Rath Knies, die Kommission habe gegen diese neue Fassung nichts einzuwenden und er beantrage Namens der Kommission diese Aenderung.

Vor dieser Antrag zur Abstimmung gelangt, wendet sich noch Staatsminister Turban gegen die Ausführungen des Geh. Rath Renaud und erklärt sich gegen jede Umgestaltung des Art. 4, über dessen Sinn kein Zweifel obwalten könne.

Nach kurzen Bemerkungen des Geh. Rath Renaud und des Berichterstatters Geh. Rath Knies wird Art. 4 in der von letzterem beantragten Fassung angenommen.

Die Diskussion geht über zu Art. 5.

Zu Absatz 2 dieses Artikels, welcher lautet:

„Auf das Wahlrecht können verzichten diejenigen, deren Erwerbsteuerkapital den Betrag von 6000 Mark, desgleichen auch Genossenschaften, deren jährlicher Umschlag den Betrag von 100,000 M. nicht überschreitet“, bemerkt Hummel, daß diese durch 6000 Erwerbsteuerkapital gebildete Grenze zu niedrig gegriffen sei und den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspreche. Wenn die Kommission gleichwohl unterlassen habe, einen Abänderungsantrag zu stellen, so sei sie hierzu zunächst durch die Erwägung bestimmt worden, daß die große Mehrzahl der Firmeneinhaber ja doch mit größerem Kapitale arbeiteten; außerdem aber empfehle es sich, möglichst viele Wähler zur Wahl heranzuziehen.

Art. 5 wird hierauf ohne Debatte angenommen, ebenso Art. 6.

Bei der nun folgenden Berathung des Art. 7 erhebt sich eine längere Debatte über die Fassung der Ziff. 1 dieses Artikels, welcher lautet:

„Jum Mitglieder einer Handelskammer kann nur gewählt werden, wer

1) das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und nicht in Folge strafgerichtlichen Urtheils der Wählbarkeit zu öffentlichen Aemtern verlustig geworden ist.“

Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern bemerkt hierzu, daß gegen diese Bestimmung, abgesehen davon, daß nach der Terminologie des R.-St.-G.-B. statt „Wählbarkeit zu öffentlichen Aemtern“ „Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter“ zu setzen wäre, an sich nichts einzuwenden sei. Allein diese Bestimmung stehe nicht im Einklang mit Art. 14 des Entwurfs, welcher an seiner Spitze den richtigen Grundsatze führe, daß die Bedingungen der Erwerbung der Mitgliedschaft auch die nothwendigen Bedingungen der Erhaltung seien. Dieser Artikel verlange von dem Mitgliede entschieden mehr, als Artikel 7 von dem Kandidaten, da schon die Beurtheilung wegen einer strafbaren

Handlung, die mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht sei, ihm die Mitgliedschaft entziehe, auch wenn auf diesen Verlust nicht erkannt sei.

Wenn nun aber auch der Verlust der Mitgliedschaft von der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte abhängig gemacht werden würde, so wäre dieses Erforderniß abermals nicht identisch mit dem Erforderniß des Verlustes der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, da zwar jedes Erkenntniß, welches den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausspreche, auch die zeitweise Unfähigkeit zur Erlangung öffentlicher Aemter und den dauernden Verlust der bekleideten Aemter zur Folge habe, die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter aber auch bei Zuchthausstrafe und die zeitweise bei Gefängnißstrafe mit der Wirkung des dauernden Verlustes der bekleideten Aemter eintreten könne, ohne daß auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden sei.

Redner wünscht eine Harmonie zwischen den Artikeln 7 und 14 herzustellen und formulirt einen hierauf bezüglichen Antrag. Es werden sodann nach kurzen Bemerkungen des Berichterstatters Geheimrath Knies, Staatsminister Turban und Hummel auf den von Hofrath Dr. Schagchel gestellten, von Herrn Rudolf v. Rüdert unterstützten Antrag, die Artikel 7 und 14 an die Kommission zurückverwiesen.

Die Artikel 8 bis 13 werden ohne Diskussion angenommen.

Eine von Prälat Doll zu Artikel 15 gestellte Anfrage über die Beziehungen der einzelnen Handelskammern unter einander und zu auswärtigen Handelskammern beantwortet Staatsminister Turban mit dem Hinweis auf die Begründung zu Artikel 1 der Regierungsvorlage, worauf Art. 15 und sodann die folgenden Artikel bis zum Schluß ohne Diskussion angenommen werden.

Die Sitzung wird hierauf behufs Berathung der Art. 7 und 14 des Entwurfs durch die Kommission auf kurze Zeit unterbrochen.

Nach Wiedereröffnung derselben erklärt Berichterstatter Knies, daß Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern in der Kommissionsitzung erklärt habe, seine Abänderungsanträge zu den Artikeln 7 und 14 fallen lassen zu wollen.

Nachdem Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern noch in Kürze die Beweggründe hierzu dargelegt, werden die Art. 7 und 14 nach den Anträgen der Kommission und hierauf der ganze Entwurf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

In die Kommissionen für die Gesetzesentwürfe Die Ablösung der auf Privat-Rechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern sowie zur Anschaffung von Schulbedürfnissen, und

Die Entschädigung für die wegen Noz- oder Lungenseuche auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere betr. werden gewählt:

in die erstere: Se. Durchlaucht der Fürst zu Löwenstein-Freudenberg, Prälat Doll, Graf von Berlichingen, Frhr. Rudolf v. Rüdert, Geheimrath Muth;

in die letztere: Se. Großh. Hoheit Prinz Karl von Baden, Graf von Berlichingen, Frhr. v. Göler, Frhr. K. v. Rüdert, Geheimrath Muth.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 19. Nov. (Schlußbericht.) Weizen per Nov.-Dez. 173.—, per April-Mai 179.50, per Mai-Juni 182.—, Roggen per Nov.-Dez. 122.50, per April-Mai 122.—, per April-Mai 124.50, Weizen loco 58.50, per Nov. 58.—, per Nov.-Dez. 57.50, per April-Mai 58.30, Spiritus loco 58.50, per Nov. 58.10, per Nov.-Dez. 51.60, per April-Mai 52.80, Hafer per Nov. 114.50, per April-Mai 121.—, Feinst.

Wien, 19. Nov. (Schlußbericht.) Weizen — loco hiesiger 20.—, loco fremder 18.50, per Novbr. 17.80, per März 18.30, per Mai 18.80, Roggen loco hiesiger 15.50, per Novbr. 12.10, per März 12.30, per Mai 12.50, Hafer loco 14.50, per Novbr. 13.50, Weizen loco 31.—, per Mai 30.50.

Hamburg, 19. Nov. (Schlußbericht.) Weizen ruhig, per Nov.-Dez. 175 G., per April-Mai 172 G., per Mai-Juni 184 G., Roggen per Nov.-Dez. 122 G., per April-Mai 125 G., per Mai-Juni 126 G.

Bremen, 19. Nov. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 9.10, per Dez. 9.10, per Januar 9.25, per Febr.-Apr. 9.30, Matt. — Amerikanisches Schweißschmalz (Wilcox) 36 1/2 Pf.

C. L. Paris, 18. Nov. (Börzennachricht.) Die Pariser Bourse ist heute in hohem Grade unruhig, da die Pariser Börse durch ihre Unstetigkeit das Spiel verderben. Kaum sei in Paris die Bewegung einigermaßen im Gange, so würde man von London, Berlin und Wien im Stich gelassen: man sollte es doch dort mit dem Realisten nicht gar zu eilig haben. Kurz, der hiesige Markt fühlte sich nicht stark genug, die Häuser auf seinen Schultern allein zu tragen;

Gerichtliche Rechtspflege.

Gerichte.

E. 588. U. G. Nr. 43.685. Pforzheim. Gegen Wirth August Ungerer von hier haben wir Gaut erkannt und Tagfahrt zum Nichtigkeits- und Vorzugsverfahren auf Freitag den 6. Dezember, Vorm. 9 Uhr,

angeordnet. Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grund Ansprüche an die Masse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, ihre einmaligen Vorzugs- und Unterpfandsrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Forderungen vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten. In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Vor- und Nachschußvergleich versucht werden. In Bezug auf Borgvergleich und jene Ernennungen wird der Nicht-

erscheinende alle der Mehrheit der Erscheinenden beitreten angesehen. Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen davor wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhebungen, welche der Partei selbst geschehen sollen, zu bestellen, wibrigens alle weiteren Verfügungen mit Wirkung der Eröffnung an der Gerichtsstelle angeschlagen, bezogen den bekannten Gläubigern durch die Post zugesendet würden.

Pforzheim, den 18. November 1878. Großh. bad. Amtsgericht. V i r t.

E. 497. Nr. 51.468. Heidelberg. Die Wirt gegen Schreiner Heinrich Zimmermann in Hammenthal betr.

B e s t i m m u n g. 1. Werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis zur Tagfahrt vom heutigen ihre Anmeldung unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

2. Wird auf Antrag der Margaretha, geb. Schuster, Ehefrau des Gantmanns,

er war heute die ganze Börse hindurch bestimmt und besonders für einige auswärtige Werthe stark. Spruz. Rente schloß 112.55, Spruz. 78.55, neue amortisirbare 79.17, Italiener 75.60, Oesterreich. Goldrente 62 1/2, ungarische 74 1/2, neue Russen 83 1/2, Türken 11.85, Banque ottomane 482.50, Egyptianer 268.75, Prämie auf Domainenobligationen 3 fr. 50 Cent., spanische äußere Schuld 14 1/2, Oester. Staatsbahn 551, Lombarden 152, Oester. Bodencredit 560, Banque de Paris 680, Föncker 780, Dynamit 675, Mobilier 470, spanischer Mobilier 776, Escautigen 727.

Paris, 19. Nov. Weizen per Novbr. 86.75, per Dezbr. 86.25, per Januar-April 85.75, per Mai-August 85.50, Spiritus per Novbr. 62.25, per Januar-April 60.50. Ruder, weißer, bisp. Nr. 3 per Novbr. 59.5, per Januar-April 61.25, Weiz. 8 Markten, per Novbr. 60.75, per Dezbr. 61.—, per Januar-April 61.—, per März-Juni 61.25, Weizen per Novbr. 27.25, per Dezbr. 27.25, per Januar-April 27.50, per März-Juni 27.75, Roggen per Novbr. 17.—, per Dezbr. 17.—, per Januar-April 17.25, per März-Juni 17.25.

Amsterdam, 19. Nov. Weizen per Nov. —, per März 265, Roggen per März 155, per Mai —.

Antwerpen, 19. Nov. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: ruhig. Raffinirtes Lype weiß, bidonnet 22 1/2 s., 22 1/2 s., Nov. 22 1/2 s., Dez. — s., 22 1/2 s., Jan. — s., 23 s. Febr. — s., 23 s.

London, 19. Nov. (2 Uhr.) Consols 95 1/2, funb. Amerik. 109 1/2. Liverpool, 19. Nov. Baumwollenmarkt. Umsatz 7000 Ballen. Egypter 1/2 höher. Anderes unverändert.

New-York, 18. Nov. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 9 1/2, die in Philadelphia 9, Weiz. 3.85, Weiz. (old mixed) 47, rother Winterweizen 1.07, Kaffee, Rio good fair 14 1/2, Havanna-Zucker 7, Weizenmehl 6, Schmalz Marke Wilcox 6 1/2, Speck 4 1/2.

gemäß § 1080 der P.O. die Vermögensabschöpfung zwischen dem Gantmann und seiner Ehefrau ausgesprochen. Heidelberg, den 6. November 1878. Großh. bad. Amtsgericht. S t e b l e.

Vermögensabschöpfung.

E. 566. Nr. 998. Karlsruhe. Zur Verhandlung über die Vermögensabschöpfung der Ehefrau des Gottlieb Bärl in Brühlingen, Christiane, geb. Wähler, ist Tagfahrt auf Donnerstag den 9. Januar l. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt; was zur Kenntniß der Gläubiger gebracht wird. Karlsruhe, den 18. November 1878. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. C i v i l k a m m e r I I. G e r b e l.

E. 608. Nr. 6100. Civ.kam. III. Freiburg. Die Ehefrau des Fridolin Boh-

Baumwoll-Zufuhr 25000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 8000 B., die nach dem Continent 25000 B.

New-York, 16. Nov. (Per transatlantischen Telegraph.) Das Post-Dampfschiff „Dier“, Kapitän C. Leish, vom Norddeutschen Lloyd in Bremen, welches am 4. Novbr. von Bremen und am 6. Novbr. von Southampton abgegangen war, ist heute 12 Uhr Mittags wohlbehalten hier angekommen.

Baltimore, 15. Nov. (Per transatlantischen Telegraph.) Das Post-Dampfschiff „Berlin“, Kapitän R. Ringl, vom Norddeutschen Lloyd in Bremen, welches am 30. Oktbr. von Bremen abgegangen war, ist heute wohlbehalten hier angekommen.

Havana, 16. Nov. (Per transatlantischen Telegraph.) Das Post-Dampfschiff „Hannover“, Kapitän R. Hoffmann, vom Norddeutschen Lloyd in Bremen, welches am 23. Oktbr. von Bremen und am 28. Oktbr. von Havre abgegangen war, ist heute wohlbehalten hier angekommen. — (Mitgeteilt durch R. Schmitt und Sohn in Karlsruhe, 32 Karlsstraße, Vertreter des Norddeutschen Lloyd in Bremen.)

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Novbr.	Barometer.	Thermometer in G. u. F.	Feuchtigkeit in G. u. F.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
19. Novbr. 2 Uhr	766.8	+ 7.0	61	NE.	w. bew. heiter.	
20. Novbr. 9 Uhr	768.4	+ 4.6	74	"	bedeckt windig, feisch.	
20. Novbr. 7 Uhr	767.2	+ 3.2	80	"	"	

Beantwortlicher Redakteur

Ernst Goll in Karlsruhe.

Entwändigungen.

E. 517. Nr. 12.029. Adelsheim. Durch Urtheil vom 26. September d. J., Nr. 9834, wurde Sattler Friedrich Entmann von Adelsheim wegen Gemüthschwäche und Wahnsinn entmündigt und ihm derselben Rappensmacher Friedrich Astani von Adelsheim als Vormund bestell.

Adelsheim, den 8. November 1878. Großh. bad. Amtsgericht. B u c h.

H o f m a n n. E. 616. Nr. 57.749. Karlsruhe. Durch di-fretiges Erkenntniß vom 17. October 1878, Nr. 52.730, wurde die ledige und volljährige Christiana Barbara Vollmer von Rielingen wegen Gemüthschwäche entmündigt.

Karlsruhe, den 14. November 1878. Großh. bad. Amtsgericht. E i s e n.

E. 619. Nr. 57.749. Karlsruhe. Durch di-fretiges Erkenntniß vom 17. October 1878, Nr. 52.730, wurde die ledige und volljährige Christiana Barbara Vollmer von Rielingen wegen Gemüthschwäche entmündigt.

Karlsruhe, den 14. November 1878. Großh. bad. Amtsgericht. E i s e n.